

4.16-6323-170018

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Fridolfing auf dem Grundstück Flur-Nr. 1610, Gemarkung Fridolfing über den überwiegend verrohrten Dorfbach in die Götzinger Achen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1561, Gemarkung Pietling durch die Gemeinde Fridolfing, Landkreis Traunstein

Bekanntmachung

Die Gemeinde Fridolfing betreibt nördlich von Fridolfing auf dem Grundstück Flur-Nr. 1610 der Gemarkung Fridolfing eine kommunale Kläranlage. Bei der Kläranlage handelt es sich um eine belüftete Abwasserteichanlage die auf eine Ausbaugröße von 3.450 Einwohnergleichwerten (EW_{60}) ausgelegt ist. Das Einzugsgebiet der Kläranlage erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gemeindegebiet Fridolfing. Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird über den anfangs verrohrten Dorfbach der nach 1.700 m in ein offenes Gewässer übergeht und nach weiteren 809 m östlich vom Ortsteil Plossau in die Götzinger Achen mündet. Die letzten ca. 300 m des Dorfbaches und die Götzinger Achen befinden sich in einem ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und im SPA-Gebiet 7744-471 „Salzach und Inn“).

Für die o.g. Einleitung wurde der Gemeinde Fridolfing mit Bescheid vom 12.07.2000 eine gehobene Erlaubnis bis 31.12.2020 erteilt. Für den Zeitraum 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021 wurde der Gemeinde eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG als Übergangslösung erteilt.

Mit Datum vom 13.07.2020 beantragte die Gemeinde Fridolfing eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage. Darüber hinaus plant die Gemeinde Fridolfing aufgrund gestiegener Einwohnergleichwerten die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage auf 7.000 Einwohnergleichwerten (EW_{60}). Dies entspricht einer zukünftigen BSB_5 -Belastung von 420 kg/d.

Um zukünftig den gestiegenen Anforderungen unter Einhaltung der Abwasserverordnung und unter Beachtung der Wasserrahmenrichtlinie gerecht zu werden, soll im Wesentlichen die bestehende belüftete Teichkläranlage in eine Belebungsanlage mit Nitrifikation, Denitrifikation und Schlammstabilisierung umgebaut werden. Hierzu werden im ehemaligen Bereich des Klärteichs 2 ein Zwischenhebewerk, zwei neue Belebungsbecken und ein Nachklärbecken errichtet. Der ehemalige belüftete Klärteich 1 soll zukünftig als zusätzlicher Schlamm-speicher genutzt werden. Das ehemalige Absetzbecken und der Schönungsteich finden für die Abwasserbehandlung keine Verwendung mehr.

Vorliegend handelt es sich hier aufgrund der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage um keine reine Anschluss-gestattung, sodass das Vorhaben unter den Anwendungsbereich der Anlage 1 Nr. 13.1 zum UVPG fällt. Aufgrund der zukünftigen BSB_5 -Belastung von 420 kg/d unterliegt das Vorhaben der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Hiernach ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass aufgrund des o.a. FFH- und SPA-Gebiet

besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG vorliegen. Insofern war in der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Änderungsverfahren erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. In dieser überschlägigen Prüfung unter Einbeziehung der beteiligten Behörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde, wurde festgestellt, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vorliegen.

Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Als Begründung wird folgendes ausgeführt:

Der Wirkungsraum der UVP-Vorprüfung wurde vorliegend nicht nur auf das Kläranlagengrundstück beschränkt, sondern aufgrund möglicher Beeinträchtigungen durch die Einleitung weit gefasst.

Für das Kläranlagengrundstück sind durch den laufenden Betrieb und den Bauarbeiten nur geringe Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Menschen, Tiere, Pflanzen) zu erwarten. Für die Bauarbeiten sind diese geringen Auswirkungen wie z.B. Lärm, Staub, Erschütterungen nur temporär während der Bauphase zu erwarten. Auch während des laufenden Betriebes der Kläranlage ist lediglich mit geringen Umweltauswirkungen für Menschen und Tiere überwiegend durch Lärm und Geruch zu rechnen. Durch die Erweiterung der Kläranlage ist mit einem höheren Klärschlammanfall und somit mit einem geringen Zuwachs des Lkw-Verkehrs zu rechnen. Lärmintensive Anlagenteile sind entsprechend eingehaust. Der Klärschlamm gilt als aerobe stabilisiert und ist somit geruchsarm, so dass mit keinen wesentlichen Geruchsbelästigungen zu rechnen ist. Auch für das Schutzgut Boden ergibt sich keine wesentliche Änderung zum Bestand, da der Standort der neuen Bauwerke schon jetzt für die Kläranlage (ehemaliger Klärteich 2) genutzt wurde.

Durch den Umbau der Kläranlage wird eine höhere Reinigungsleistung des Abwassers bezüglich der Ablaufparameter erzielt. Im Gegenzug erfolgt eine um 100 % erhöhte Abwassermenge. Dies gilt zumindest bei Volllast der Anlage. Insofern ergibt sich durch den Kläranlagenausbau ein geänderter Nährstoffeintrag über den überwiegend verrohrten Dorfbach in die Götzinger Achen.

Nach der vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH- und SPA Gebiet und den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde ist festzustellen, dass unterhalb der Abwassereinleitung kein Lebensstyp nach FFH Anhang I zu erwarten ist, der zu schützen wäre. Für die Tierarten nach FFH-RL Anhang II bzw. VS-RL Anhang I ist, mit Ausnahme der im Wirkungsraum nachgewiesenen Bachmuschel (4 Exemplare), keine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der erhöhten Einleitwerte auszugehen. Derzeit ist im geplanten Normalbetrieb und einem Abfluss von ca. 637 l/s keine Beeinträchtigung der Bachmuschel zu erwarten. Generell ist jedoch eine zukünftige Beeinträchtigung nicht gänzlich auszuschließen. Dies ist von den örtlichen Abflussbedingungen d.h. vom Mischungsverhältnis Kläranlagenabwasser zu Flusswasser (Dorfbach und Götzinger Achen) abhängig. In welcher Häufigkeit die für die Bachmuschel schädigenden Spitzenwert von NO₃-N und NO₄-N eintreten werden, ist derzeit nicht vorherzusagen. Um eine negative Beeinflussung des vorhandenen Bachmuschelbestandes auszuschließen, erfolgt daher eine Umsiedlung der vier vorgefundenen Bachmuschel außerhalb des Wirkungskreises der Einleitung. Auch sichert eine Umsiedlung vom bisherigen suboptimalen Standort und aufgrund des sehr geringen Bestandes, der die Fortpflanzungschancen sehr stark einschränkt, einen Erhalt dieser Population.

Unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahme (V1) zur Umsiedlung der Bachmuschel ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen die nach § 25 Abs. 2 UVPG die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 19.02.2021
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter